

# Dienstvereinbarung Gleitzeitregelung bei der Evang. Kirchenverwaltung Mannheim

Mitarbeitervertretung  
Evang. Kirche in Mannheim

26. Sep. 2022

Die Evang. Kirche in Mannheim vertreten durch die Leitung <sup>Eing..... / Erl.....</sup>  
der Evang. Kirchenverwaltung Mannheim

und

die Mitarbeitendenvertretung der Evang. Kirche in Mannheim vertreten durch die  
Vorsitzende

schließen gem. § 36 MVG folgende Dienstvereinbarung ab:

## Ziele

Die Gleitzeitregelungen sollen dazu beitragen, den Service der Evang. Kirchenverwaltung wirtschaftlich und effizient zu erbringen und die Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter\*innen zu fördern. Zudem soll die Vereinbarkeit von beruflichen und privaten Interessen der Beschäftigten erleichtert werden.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter\*innen (Beschäftigte) der Evang. Kirchenverwaltung Mannheim und des Evang. Dekanats Mannheim. Diese Dienstvereinbarung findet auch Anwendung auf die zu 100 % frei gestellten MAV-Mitglieder.
- (2) Für Teilzeitkräfte finden die Regelungen dieser Dienstvereinbarung ebenfalls Anwendung.
- (3) Ausgenommen sind Auszubildende und Praktikant/innen, die Dienststellenleitungen der Evang. Kirchenverwaltung Mannheim und des Evang. Dekanats Mannheim.
- (4) Ausgenommen sind die Mitarbeiter\*innen im Pfortendienst sowie der Hausmeister.  
Die Dienstzeit in der Pforte ist:

- Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr
- Freitag 8.00 - 14.00 Uhr

Der Hausmeister beginnt seinen Dienst von Montag bis Donnerstag um 7.00 Uhr. Wenn die Konferenzräume nicht belegt sind, endet sein Dienst an diesen Tagen um 16.30 Uhr. Freitags arbeitet der Hausmeister von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei Belegung der Konferenzräume endet der Dienst des Hausmeisters nach Absprache mit dem zuständigen Dienstvorgesetzten. Nach Absprache mit dem zuständigen Dienstvorgesetzten darf der Hausmeister auch eine mehrstündige Mittagspause einlegen.

(5) Aus dringenden dienstlichen Gründen können für einzelne sowie mehrere Beschäftigte die Regelungen dieser Dienstvereinbarung nach Zustimmung durch die MAV außer Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt, wenn Beschäftigte dauerhaft und in grober Weise gegen diese Dienstvereinbarung verstoßen.

(6) Wird die maximale Zeitgutschrift von 30 Stunden (siehe Dienstvereinbarung Arbeitszeitkonto) über vier Monate hinweg überschritten, werden für die betreffende Mitarbeiter\*in die Gleitzeitregelungen außer Kraft gesetzt.

Es ist dann folgende feste Arbeitszeit einzuhalten (siehe Dienstvereinbarung Arbeitszeitkonto):

- Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr
- Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr

Eine Rückkehr in die Gleitzeitregelung ist erst dann wieder möglich, wenn die maximale Zeitgutschrift von 30 Stunden mindestens einen Monat eingehalten worden ist.

## § 2 Gleitzeiten

(1) Gleitzeiten sind die Zeitspannen, in denen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit selbst bestimmt werden können.

Folgende Gleitzeiten gelten:

- Montag bis Donnerstag  
7.00 - 9.00 Uhr  
15.00 - 19.00 Uhr
- Freitag  
7.00 - 9.00 Uhr  
12.00 - 18.00 Uhr

(2) Der früheste Arbeitsbeginn und das maximale Arbeitsende der Gleitzeitregelungen stellen den zeitlichen Rahmen dar, in dem die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu erbringen ist. Arbeitszeiten, die über den zeitlichen Rahmen hinausgehen, werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen sind davon Arbeitszeiten, die von der Dienststellenleitung genehmigt wurden.

(3) Arbeitszeiten, die im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen der Gremien (Ausschüsse/Synoden) entstehen, dürfen den zeitlichen Rahmen überschreiten und werden als Arbeitszeit gerechnet. Diese Regelung gilt auch für die Teilnahme an Elternabenden und Dienstbesprechungen.

### § 3 Kernarbeitszeiten/Pausen

Kernarbeitszeiten sind die Zeitspannen, in denen die Beschäftigten anwesend sein müssen. Es sein denn, es liegt eine Erkrankung vor, es wurde Urlaub genommen, es besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung gem. § 29 TVöD oder es gibt dienstliche Gründe für eine Abwesenheit.

Die Kernarbeitszeiten sind:

- Montag bis Donnerstag  
9.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 15.00 Uhr
- Freitag  
9.00 - 12.00 Uhr

Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen (§ 4 Arbeitszeitgesetz bzw. § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz) sind in der Zeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr zu nehmen.

Für Teilzeitbeschäftigte können andere Kernarbeitszeiten festgelegt werden. Diese sind schriftlich zu fixieren und bedürfen der Zustimmung durch die MAV.

### § 4 Höchstarbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit pro Tag richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz und beträgt derzeit 10 Stunden (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Für Beschäftigte, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, beträgt die Höchstarbeitszeit derzeit 8 Stunden (§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz).

### § 5 Abschlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung auf Grund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Regelungen ungültig sind, wird die Wirksamkeit der gesamten Dienstvereinbarung dadurch nicht aufgehoben.
- (4) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn gesetzliche bzw. tarifrechtliche Regelungen den Gegenstand dieser Vereinbarung abweichend regeln.
- (5) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Mannheim, den 21.09.2022

Für die Evang. Kirche in Mannheim

.....  


Für die MAV der Evang. Kirche in Mannheim

.....  
